

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 4, 1890, S. 193 - 193

*W. Kindel, Das Recht an der Sache. 1889. Breslau, F. Morgenstern*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Justinian steht, die Insinuation lediglich bestimmt erscheint, ein authentisches Beweismittel bezüglich des Inhalts des Schenkungsakts zu schaffen. Dies die Grundzüge der überaus interessanten Arbeit, welche vor Allem auf Grund einer gesunden Verwerthung des Interessemoments nicht bloß zu wissenschaftlich, sondern auch zu legislativ-politisch werthvollen Ergebnissen gelangt. Auf die große Zahl feiner Bemerkungen und Beobachtungen in Einzelheiten, welche sich über alle Theile der Arbeit zerstreut finden, kann hiermit eben nur hingedeutet werden. Besonders und vor Allem erfreute den Referenten aber die genaue Kenntniß und die verständnißvolle Verwerthung der deutschen juristischen Literatur — und zwar nicht bloß der neueren, sondern auch der weiter zurückliegenden —, wie sie auch ein einheimischer Gelehrter nicht zu übertreffen vermöchte. Also Alles in Allem: Eine überaus erfreuliche wissenschaftliche Leistung.

W. Kinkel, Das Recht an der Sache. 1889. Breslau, F. Morgenstern. XXVIII und 440 Seiten.

Der Verfasser will kritische Bemerkungen zu dem dritten Buche des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs liefern. Der Standpunkt, von welchem aus er an die eingehende Besprechung herantritt, ist der folgende: Der Entwurf ist errichtet auf einem Fundamente, welches ausschließlich die heutige Pandektentheorie geliefert hat. Allein die letztere beruht zum großen Theile nicht auf den Quellen, sondern auf falschen Uebersetzungen und Zusätzen der Glosse. Es ist der historisch-romanistischen Schule Deutschlands nicht gelungen, den Wall, welchen die Glosse um das römische Recht aufgeführt hat, völlig zu durchbrechen. Römisches Recht und Pandektentheorie sind immer noch dieselben Gegensätze, wie der Text der Pandekten und die ihn umklammernde und erstickende Glosse. Jeder römische Rechtsatz beruht auf der höchsten, auch für die Gegenwart verwendbaren praktischen Rechtsvernunft. Eine verschiedene Vernunft in den Rechtsanschauungen der Völker giebt es überhaupt nicht. Daher würde auch der Entwurf das richtige getroffen haben, wenn er sich an das römische Recht, nicht an die Pandektentheorie angelehnt hätte; die leitenden Gedanken des preußischen Landrechts, des Code civil, der deutschen Praxis wären dann auch die seinigen gewesen. Die Argumente gegen die abgelehnten Bestimmungen des Entwurfs tragen daher nicht nur die wieder aufgerichtete Standarte des nationalen Rechtes, sondern es schwebt über ihnen auch der römische Adler. Der von diesem Standpunkt aus unternommenen Kritik wird ein der Feststellung der für dieselbe zu verwerthenden Rechtsbegriffe bestimmter Abschnitt vorausgeschickt. Das Ergebnis desselben ist folgendes:

1. Das Recht an der Sache ist das Recht, den Besitz einer Sache oder den Gebrauch derselben zu behalten, zurückzufordern oder zu fordern.
2. Ist dies Recht ein vollständiges, so ist es Eigenthum, im entgegengesetzten Fall ein beschränktes Recht an der Sache.
3. Die Obligation ist die Verhaftung des Vermögens und der Person zur Erzwingung und Sicherung eines jeden Rechtes.
4. Die actio in rem ist die Klage auf Feststellung des Rechtes an der Sache und Herausgabe derselben.